



Verein zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen e.V.

Satzung des Vereins zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen

*aufgestellt am 15.06.2004,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2004,
erneut geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2011*

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen“.*
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle erhält er den Zusatz „e.V.“.*

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Steinhagen.*

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es,
 - *Bürgerinnen und Bürger über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Landschaftsentwicklungen und Verkehrsplanungen zu informieren,*
 - *sie in ihrem Bemühen um Umwelt- und Gesundheitsschutz zu beraten und*
 - *ihre Anliegen ggf. rechtlich zu unterstützen, soweit diese den Vereinszwecken entsprechen.**
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*



Verein zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen e.V.

- (5) *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- (6) *Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins arbeiten ehrenamtlich.*
- (7) *Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell.*

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) *Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.*
- (2) *Das Mindesteintrittsalter beträgt 18 Jahre.*
- (3) *Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Vereinsadresse gestellt werden.*
- (4) *Über die Annahme entscheidet der Vorstand.*
- (5) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- (6) *Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und erfolgt mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.*
- (7) *Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, ausschließen.*
- (8) *Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.*
- (9) *Bei einem Widerspruch des Mitglieds entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.*
- (10) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.*
- (11) *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) *Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.*



Verein zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen e.V.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

(4) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladungsfrist und unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(6) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über eventuell gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand soll nur noch aus mindestens 5 Personen bestehen:

- dem oder der 1. Vorsitzenden,*
- dem oder der 2. Vorsitzenden,*
- dem oder der Kassenwart/in,*
- dem oder der Schriftführer/in und*
- mindestens 1 Beisitzern/innen.*

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.



Verein zur Förderung der Umwelt- und Lebensqualität in Steinhagen e.V.

- (3) *Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer/eine der beiden Vorsitzenden sein muss.*
- (4) *Der Vorstand entscheidet über seine Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.*

§ 9

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) *Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.*
- (2) *Bei der Ladung ist mitzuteilen, dass über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.*
- (3) *Ein wirksamer Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.*
- (4) *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: GNU – Gemeinschaft für Natur- und Umweltschutz im Kreis Gütersloh e.V., Geschäftsstelle Kleine Str. 6, 33378 Rheda-Wiedenbrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat*
- (4) *Über die genaue Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.*

§ 10

Schlussbestimmung

- (1) *Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2004 in Kraft.*